



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## (Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:01935-12-08)

Vorhaben/Betreff: Anbau (Erweiterung) an einen Lebensmittel-Vollsortimentmarkt; hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 16.02.2009, Az. 00008-09, Vergrößerung der Rampenüberdachung mit Anbau eines überdachten Leergutlagers

Grundstück: Ingolstadt, Gerolfinger Straße 125  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 1995/1

Am 19.06.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## Baugenehmigungen

### 1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01052-12-11)

Vorhaben/Betreff: **Neubau einer Wohnanlage mit 20 WE, Tiefgarage, 5 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan**

Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 5049

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 22.06.12). Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit 20 WE, Tiefgarage, 5 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan.

### 2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00655-12-08)

Vorhaben/Betreff: **Nutzungsänderung eines Teilbereiches des Lebensmitteladens in einen Zustellservice mit Küchenbetrieb**

Grundstück: Ingolstadt, Hindenburgstraße 50  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 3155/28

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.06.2012).

Geplant ist die Nutzungsänderung eines Teilbereiches des Lebensmitteladens in einen Zustellservice mit Küchenbetrieb

### 3. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01392-12-08)

Vorhaben/Betreff: **Errichtung von 3 Wohneinheiten im Dachgeschoss**

Grundstück: Ingolstadt, Gaimersheimer Straße 15  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 2623

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.6.2012).

Geplant ist die Errichtung von 3 Wohneinheiten im Dachgeschoss.

### 4. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00255-12-09)

Vorhaben/Betreff: **Umbauten im Gebäudeinneren sowie teilweise Umnutzung der Räumlichkeiten des Sportcenters**

Grundstück: Ingolstadt, Goethestraße 144  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 3936/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 18.06.2012). Geplant sind Umbauten im Gebäudeinneren sowie teilweise Umnutzung der Räumlichkeiten des Sportcenters

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Gleiserweiterung Ingolstadt, Bereich km 84,3 – 85,0 der Eisenbahnstrecke 5501 München Hbf. – Treutlingen in der Stadt Ingolstadt**

Der Plan vom 24.11.2011 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Stadt Ingolstadt – Umweltamt, 85049 Ingolstadt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 103 in der Zeit vom 05.07.2012 bis einschließlich 06.08.2012 während der Dienststunden von Mo – Fr 8:00 – 12:30 Uhr, Mo und Di 13:30 – 16:00 Uhr, Do 13:30 – 17:30 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 20.08.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zi. Nr. 103** oder bei der **Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39, 80538 München, Zi. Nr. 4104** erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendun-

gen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren *keine* Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

## Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	02.07.	16.07.09.07.	23.07. 23.07. 20.08.
Mailing, Feldkirchen	Montag	09.07.	23.07.02.07.	16.07. 09.07. 06.08.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	03.07.	17.07.10.07.	24.07. 24.07. 21.08.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	10.07.	24.07.03.07.	17.07. 17.07. 14.08.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	10.07.	24.07.03.07.	17.07. 17.07. 14.08.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	10.07.	24.07.03.07.	17.07. 17.07. 14.08.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	11.07.	25.07.04.07.	18.07. 18.07. 16.08.
Etting	Mittwoch	04.07.	18.07.11.07.	25.07. 04.07. 01.08.
Hagau	Donnerstag	05.07.	19.07.28.06.	12.07. 28.06. 26.07.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	05.07.	19.07.28.06.	12.07. 05.07. 02.08.
Unterhaunstadt	Freitag	06.07.	20.07.29.06.	13.07. 06.07. 03.08.
Seehof	Freitag	29.06.	13.07.06.07.	20.07. 06.07. 03.08.